

Ministerpräsident Winfried Kretschmann

**„Getrennt, aber nicht gleichgültig.
Zum Verhältnis von Staat, Gesellschaft und Religionsgemeinschaften“**

Vortrag
beim Studientag für Jugendreferentinnen und –referenten
des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg (ejw)
„Von Gott reden im öffentlichen Raum“

am 6. Oktober 2016 in Leinfelden-Echterdingen

Es gilt das gesprochene Wort!

Für Ihren heutigen Studientag haben Sie sich das Thema gegeben: „Von Gott reden im öffentlichen Raum.“ Wenn man die Nachrichten und Kommentare der letzten Wochen und Monate anschaut, könnte man fragen: Wo ist das Problem?

Wo Sie auch hinschauen: Überall diskutiert man lebhaft über Burka, Burkini oder Kopftuch, streitet man über eine vermeintliche Islamisierung und grübelt man über die Anerkennung islamischer Verbände als Religionsgemeinschaften oder ihre Erhebung zu Körperschaften des öffentlichen Rechts. Parteien und Bewegungen, die sich für eine politische Alternative halten, schwadronieren plötzlich über das christliche Abendland, auch wenn sie ansonsten eher selten christliche Tugenden zeigen. Und den Papst findet sowieso jeder erfrischend und sympathisch – was er übrigens, wie ich vor wenigen Wochen persönlich erfahren durfte, auch wirklich ist!

Angesichts der Leidenschaft, mit der sich plötzlich alle zu religiösen Fragen äußern, ist man fast schon verwundert, dass man vor wenigen Jahren noch Sorge hatte, das Religiöse würde in unserer Gesellschaft verdunsten. Also, von Gott reden im öffentliche Raum ist wohl kein Problem. Oder vielleicht doch?

Zunächst einmal ist es gar nicht so selbstverständlich, im öffentlichen Raum über Religiöses zu reden, insbesondere wenn es um ganz verschiedene Inhalte und Formen der Religiosität geht. Dass wir religiös sein dürfen und dass wir es ganz offen sein dürfen und nicht nur im stillen Kämmerlein, verdanken wir nämlich unserem Grundgesetz. Denn dieses bestimmt schon vorne in Artikel 4 die Glaubensfreiheit und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses. Wir sind also frei in dem, ob und was wir glauben. Und wir dürfen das, was wir glauben, auch öffentlich zeigen. Das Grundgesetz garantiert uns also die individuelle Religionsfreiheit.

Das Grundgesetz geht aber noch einen Schritt weiter. Durch die Übernahme der entsprechenden Artikel aus der Weimarer Verfassung, bestimmt es ferner, dass wir keine Staatskirche haben. Gläubige können sich in Religionsgemeinschaften zusammenschließen, sie dürfen ihren Glauben bekennen und ungestört ausüben. Und diese Religionsgemeinschaften wiederum dürfen ihre Angelegenheiten selbst bestimmen – und dies sehr weitgehend. Wir haben also auch eine korporative Religionsfreiheit.

Solche Freiheit und damit solche Vielfalt zu gewährleisten, zeichnet den modernen Verfassungsstaat, zeichnet unsere freiheitlich-demokratische Grundordnung in Deutschland aus. Auch im Bereich des Religiösen hat das Grundgesetz einen freiheitlichen Rahmen gesetzt, innerhalb dessen die Menschen sich entfalten können und nicht etwa der Staat vorgibt, was und wie sie zu glauben haben. Nicht umsonst kommt Gott im Grundgesetz nur in der Präambel vor – und dort auch nur abstrakt; der ganze übrige Text unserer Verfassung aber ist säkular. Und das ist gut so.

Denn politisches Handeln muss auf Vernunft gründen und nicht auf Glaubensüberzeugungen. In der politischen Rede zählt die Kraft des Arguments und nicht des Bekenntnisses. Und die politische Autorität leitet sich nicht von Gott ab, sondern vom Wähler. Wenn Politik, wenn ein Politiker im öffentlichen Raum über Gott spricht, dann kann dies nur in einer Art Vor- oder Nebenrede geschehen.

Im Grunde aber darf man von einem Politiker nicht erwarten, dass er über Gott spricht. Sonst sind wir ganz schnell bei einer Theokratie. Und wohin diese führen kann, sehen wir leider bei vielen muslimischen Staaten, die diese Trennung von

Es gilt das gesprochene Wort!

Staat und Religion nicht kennen. Der Politik soll es aber – wie es Wolfgang Thierse einmal griffig formuliert hat – um das Wohl der Menschen gehen; für ihr Heil aber ist die Religion da.

Über den freiheitlichen Staat hat die Schweizer Philosophin Jeanne Hersch deshalb gesagt: Die – wie sie formuliert – „echtste Rechtfertigung der Demokratie“ besteht darin, dass sie – ich zitiere weiter – „für jedes menschliche Wesen einen Leerraum [wahrt], der ihm erlaubt zu denken, zu glauben, zu hoffen und zu handeln, wie es ihm sein inneres Gewissen eingibt“.

Es ist deshalb die Aufgabe der Politik, diesen Leerraum, die leere Freiheit zu schützen und so der Pluralität der Menschen Raum zu verschaffen. Denn so stellte schon die Philosophin Hannah Arendt fest: „Der Sinn von Politik ist Freiheit“ und „Politik handelt von dem Zusammen- und Miteinander-Sein der Verschiedenen.“

Diese Freiheit, dieser freiheitliche Leerraum gilt in Deutschland – grundgesetzlich verbrieft – auch für das Religiöse. Ich bin deshalb der Bundeskanzlerin sehr dankbar, dass sie gerade angesichts der eingangs beschriebenen heftigen Debatten kürzlich die Religionsfreiheit als einen „Kernbereich“ dessen bezeichnet hat, – ich zitiere: „was unser Land ausmacht und was uns lieb und teuer ist“.

Diese Toleranz gegenüber dem Religiösen gehört wesentlich zu unserer kulturellen Prägung und hat auch die religionspolitische Grundhaltung geprägt. Denken wir zum Beispiel nur an die Ringparabel in Gotthold Ephraim Lessings „Nathan der Weise“, die ja auch Einzug in unseren Literaturkanon gefunden hat und feste Lektüre im Schulunterricht ist. Und sogar in der Feierstunde zum diesjährigen Tag der deutschen Einheit ist er von Schauspielern vorgetragen worden.

Von den Söhnen angefragt um ein Werturteil, welches der echte Ring des Vaters sei, antwortet der Richter weise: „Es strebe von euch jeder um die Wette, die Kraft des Steins in seinem Ring' an Tag zu legen!“

Übertragen heißt dies doch nichts anderes, als dass jede Religion ihren Wahrheitsanspruch selbst erweisen muss. Der Staat aber enthält sich jeglichen Urteils. Unsere Verfassung enthält sich einer Bewertung der Religionen und bleibt selbst religiös neutral.

Aber sie verweist das Religiöse trotzdem nicht nur in den rein privaten Bereich. Staat und Religion sind zwar getrennt, aber Religion wird – anders als zum Beispiel in Frankreich – nicht aus dem öffentlichen Raum verbannt. Vielmehr anerkennt das Grundgesetz neben dem persönlichen eben auch den gesellschaftlichen und gesellschaftsrelevanten Charakter der Kirchen und der Religionsgemeinschaften. Denn – wie es der Staatsrechtler und ehemalige Bundesverfassungsrichter Ernst-Wolfgang Böckenförde in seinem berühmten Diktum formuliert hat – „der freiheitliche, säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann“.

Der Staat lebt aus den geistlichen, moralischen und sozialen Qualitäten und Quellen seiner Bürgerinnen und Bürger, die an etwas glauben, die Werte und Ideale haben, die sich für ihre Überzeugungen einsetzen und diese leben. Die Menschen schließen sich deshalb zusammen, um ihre Ideen und Werte auszutauschen, gemeinsam zu leben und weiterzugeben. Solche Gemeinschaften fördern Verbindlichkeit und Identität.

Es gilt das gesprochene Wort!

fikation mit dem Ganzen. Der Staat braucht deshalb solche Gemeinschaften, auf deren Wertefundament er aufbauen kann. Und selbstverständlich können und sollen auch die Kirchen und die Religionsgemeinschaften solche Gemeinschaften sein. Sie sind tragende Säulen unserer Zivilgesellschaft – schon aufgrund ihrer Größe, aber auch wegen ihrer Verfasstheit und ihres Alters. Immerhin gibt es sie schon seit 2.000 Jahren – und sie sind immer noch sehr lebendig!

Aus diesem Grund kennt unsere Verfassung eben keine vollständige Trennung von Staat und Religion, sondern eine kooperative und ausbalancierte. Staat und Religion sind zwar getrennt, aber sich nicht gleichgültig. Oder wie es das Bundesverfassungsgericht seinerzeit formuliert hat: „Die dem Staat gebotene religiös-weltanschauliche Neutralität ist indes nicht als eine distanzierende im Sinne einer strikten Trennung von Staat und Kirche, sondern als eine offene und übergreifende, die Glaubensfreiheit für alle Bekenntnisse gleichermaßen fördernde Haltung zu verstehen.“

Sichtbar wird diese kooperative Trennung zum Beispiel beim konfessionsgebundenen Religionsunterricht an öffentlichen Schulen als sogenannter *res mixta*: Die Religionsgemeinschaften verantworten den Inhalt und achten auf das Lehrpersonal, aber der Staat kümmert sich um die Organisation und führt die Aufsicht.

Staat und Religionsgemeinschaften stehen also nicht beziehungslos nebeneinander; es ist aber auch keine einseitige Bewegung in nur eine Richtung. Staat und Religionsgemeinschaften haben beide etwas von dieser kooperativen Trennung – und sind aber auch beide durch sie herausgefordert.

Die kooperative Trennung schützt den Staat vor fatalen Allmachtsphantasien, weil er sich eben keine eigene Weltanschauung zu eigen macht und den freiheitlichen Leerraum nicht selber besetzt.

Ferner: Religiöses Denken und Sprechen überschreitet eine säkulare Fixierung auf das Hier und Jetzt und verhindert Selbstbezüglichkeit, Selbstgenügsamkeit und Egoismus. Die kooperative Trennung bewahrt also die Gesellschaft davor, dass ihr durch das Abdrängen des Religiösen ins Private eine grundsätzliche Dimension von Kultur verloren geht. Darauf hatte auch schon Jürgen Habermas in seiner Dankesrede zum Friedenspreis hingewiesen: Die Gesellschaft brauche die religiöse Artikulationskraft, und auch der liberale Staat müsse damit rechnen, dass eine säkulare Ethik das religiöse Artikulationsniveau nicht einhole. Religion kann also in einer säkularen Gesellschaft den – wie Jeanne Hersch es formulierte – „Sinn für den Sinn“ wachhalten. Das ist – in Klammern gesprochen – im Übrigen auch der Grund, warum sich die Kirchen nicht auf ihren sozialen Beitrag für die Gesellschaft reduzieren lassen sollten.

Und nicht zuletzt kann sich der Staat in einer kooperativen Trennung leichter der gesellschaftlichen Integration der Religionsgemeinschaften versichern, wenn diese eben nicht in Hinterhöfen, sondern im öffentlichen Raum aktiv sind. Er hat schlichtweg besser im Blick, was da passiert.

Natürlich bringt die kooperative Trennung aber auch den Kirchen und den Religionsgemeinschaften Vorteile. Ich meine damit nicht nur die vordergründigen, wie Körperschaftsstatus, Kirchensteuer oder staatliche Zuwendungen.

Es gilt das gesprochene Wort!

Nein, die Kirchen und die Religionsgemeinschaften werden dadurch auch gezwungen, sich im säkularen Kontext bewegen zu müssen. Sie können ihre kulturelle Prägekraft und ihren humanen Mehrwert nicht einfach nur behaupten, sondern müssen ihre Glaubensinhalte und Glaubenslehren vernünftig und plausibel gegenüber der Gesellschaft kommunizieren und sich den Fragen der Menschen aussetzen. So bleiben sie herausgefordert, an die säkulare Gesellschaft anschlussfähig und zeitgenössisch zu sein. Wir sehen das z.B. bei den theologischen Fakultäten, die an normalen Hochschulen sind und sich dort als Sparringspartner der Wissenschaft behaupten müssen.

Es wäre im Übrigen auch naiv zu behaupten, die Präsenz von Kirchen und Religionsgemeinschaften würde an sich schon zum Zusammenhalt in unserer Gesellschaft beitragen. Glaube und Religion sind per se für den Zusammenhalt und die Integration weder förderlich noch hinderlich. Auch Böckenförde spricht daher vom „großen Wagnis“, das der freiheitliche Staat, um der Freiheit willen, eingegangen ist. Ob sich die Hoffnung des Staates erfüllt, hängt dann doch davon ab, wie die Religionen in ihre eigene Anhängerschaft und diese dann in die Gesellschaft hinein wirken.

Für das bislang Gesagte ist die kirchliche Jugendarbeit ein hervorragendes Beispiel. Es gibt eben nicht nur eine staatlich organisierte und verantwortete Erziehung an den Schulen. Gerade für die sensible Phase des Erwachsenwerdens und der Entwicklung einer eigenen Persönlichkeit hält sich der freiheitliche Staat bewusst weltanschaulich zurück; und lässt Raum für gesellschaftliche und darin kirchliche Initiativen und Gruppen, die mit Kindern und Jugendlichen zusammen aktiv werden.

Gerade die kirchliche Jugendarbeit leistet hier mit ihrer Vielfalt an Angeboten einen großen gesellschaftlichen Beitrag. Dort erfahren Kinder und Jugendliche Wertschätzung, erleben Vielfalt, lernen Toleranz und üben Mitbestimmung – frei von Noten und Leistungsdruck.

Die kirchliche Jugendarbeit ist damit eine wertvolle Ergänzung und ein wichtiges Gegengewicht zum elterlichen und zum schulischen Erziehungsauftrag. Ich danke deshalb den Kirchen sehr, dass sie nicht nur mit ihrem Religionsunterricht an den Schulen präsent sind, sondern auch mit ihrer Jugendarbeit in die Schulen hineingehen. Für das gute Gelingen einer Ganztagsbetreuung und den Erfolg von Ganztagsschulen ist eine solche Verzahnung der Angebote enorm wichtig.

Auch an diesem Beispiel zeigt sich: Die öffentliche Präsenz des Religiösen ist eine wichtige Errungenschaft mit großen Vorteilen für Staat, Gesellschaft und Religionsgemeinschaften.

Und trotzdem wird die Religionsfreiheit sowohl in ihrer individuellen als auch in ihrer korporativen Ausformung im Moment gleich von mehreren Seiten massiv infrage gestellt. Diese Anfragen und Angriffe betreffen letztlich die christlichen Kirchen und die nicht-christlichen Religionsgemeinschaften gleichermaßen – wenn auch mit unterschiedlichen Stoßrichtungen in der Debatte.

Die *eine* Debattenrichtung zielt auf die individuelle Religionsfreiheit. Hier geht es um die Frage, wie viel und welche Ausdrucksformen religiösen Bekenntnisses wir akzeptieren wollen und können.

Es gilt das gesprochene Wort!

Ist das Kopftuch Ausdruck einer religiösen Haltung oder Zeichen einer politischen Gesinnung? Ist die Vollverschleierung eine religiös motivierte Bekleidung oder Beweis für Geschlechterdiskriminierung und Ausdruck fehlender Integrationsbereitschaft und gehört deshalb gesetzlich verboten? Und überhaupt: Mit wieviel Religiösem, vor allem wenn es uns fremd daherkommt, wollen wir überhaupt konfrontiert werden?

Die Antworten auf diese Fragen sind leider nicht so einfach, wie manche vorgeben und andere gerne hätten. Ich darf da nochmals die Bundeskanzlerin zitieren: „Freiheitsrechte schützen auch die Freiheit, anders zu sein, als es sich die Mehrheit wünscht oder vorstellt. Ebenso wie die Meinungsfreiheit gilt die Religionsfreiheit auch dann, wenn es unterschiedliche Auffassungen zu religiös motivierten Verhaltensweisen gibt.“ Oder wie es Rosa Luxemburg gesagt hat: „Freiheit ist immer Freiheit der Andersdenkenden.“

Es muss uns also klar sein: Wir können nicht immer alles gesetzlich regeln und verbieten, was uns persönlich nicht gefällt.

Aktuelles Beispiel ist die heftig diskutierte Vollverschleierung. Auch ich persönlich lehne sie ab und sage ganz deutlich: Eigentlich gehört so etwas verboten. Es verträgt sich nicht mit unserem Menschenbild, das von Gleichberechtigung, und unserer Gesellschaft, die von Offenheit geprägt ist. Eine offene Gesellschaft braucht auch das offene Gesicht und die offene Hand.

Aber Offenheit kann man nicht durch Verbote erzwingen. Und man kann auch nicht alles verbieten, was einem nicht gefällt.

Wenn wir auf ein grundsätzliches gesetzliches Verbot verzichten, liegt das natürlich auch an der Religionsfreiheit – sofern jemand seine Vollverschleierung damit begründet. Es hat aber auch ganz einfach praktische Gründe, weil ein solches Verbot nur schwer abzugrenzen und nicht praktikabel wäre. Und zudem tut man den betroffenen Frauen keinen Gefallen, wenn man sie noch bestraft und ganz aus der Öffentlichkeit vertreibt.

Auch andere Kleiderordnungen sind bei uns nicht gesetzlich geregelt – aber eben ungeschriebener Ausdruck unserer Sitten. Aber auf diese „guten Sitten“ – und dazu gehört für mich das offene Gesicht – müssen wir hinweisen und bestehen, auch ohne Gesetz.

Bei diesen schwierigen Fragen müssen wir also sehr aufpassen, dass wir das Kind nicht mit dem Bade ausschütten. Wer immer gleich nach Verboten ruft, ist schnell dabei, wichtige individuelle Freiheitsrechte zugunsten einer vermeintlich homogenen Mehrheitskultur zu opfern. Das bekommt dann sehr schnell etwas hegemoniales und übergriffiges, wie wir an der Burkini-Diskussion in Frankreich gesehen haben: Die gleichen Konservativen, die in den 60er Jahren den Bikini als Untergang der Zivilisation und des guten Geschmacks verurteilt und verboten haben, erkennen in ihm nun, wo es gegen den Burkini geht, ein Kulturgut.

Es ist also Vorsicht geboten: Denn wo ich mich heute auf der sicheren Mehrheitsseite wähne, kann ich mit dem, was mir persönlich wichtig und richtig erscheint, mich morgen plötzlich selber als Minderheit wiederfinden. Das könnte dann auch Dinge betreffen, die uns Christen wichtig sind. Zu Recht mahnen deshalb auch die Kirchen zu Zurückhaltung und Augenmaß in diesen Fragen.

Es gilt das gesprochene Wort!

Die *andere* Debattenrichtung zielt auf die korporative Religionsfreiheit. Hier geht es um die Frage, ob und wie gewachsene Strukturen und Vereinbarungen zwischen dem Staat und insbesondere den großen Kirchen im Land auch auf andere, kleinere und für unser Land neuere Religionsgemeinschaften übertragen werden können.

Fördert der Staat mit seiner offenen Religionspolitik die Integration, oder holt er sich so die Probleme erst recht ins Haus? Sind die islamischen Verbände überhaupt Religionsgemeinschaften mit entsprechenden Rechten? Oder nicht eher religiöse oder gar national orientierte Vereine? Müssten nicht angesichts der neuen religiösen Vielfalt und der wachsenden Zahl Konfessionsloser die staatskirchenrechtlichen Standards – manche würden sagen: „die kirchlichen Privilegien“ – sogar eher abgebaut und unser Religionsverfassungsrecht ganz neu formuliert werden?

Eines ist klar: Das Grundgesetz schützt eindeutig die religiöse und weltanschauliche Pluralität und gibt die gleichberechtigte Teilhabe aller Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften vor. Unser Religionsverfassungsrecht war schon bei seiner Niederschrift nicht exklusiv nur für die großen christlichen Kirchen gedacht. Das Grundgesetz spricht deshalb auch immer ganz neutral von „Religionsgesellschaften“, und gewährt sogar areligiösen Weltanschauungsgemeinschaften gleiche Rechte. Der heutige Pluralismus ist der Ernstfall, auf den das Staatskirchenrecht der Weimarer Verfassung schon 1919 potentiell ausgerichtet wurde.

Allerdings ist unser Religionsverfassungsrecht auch nicht gänzlich voraussetzungslos. So tut es sich schwer mit Religionsgemeinschaften, die keine feste Mitgliederstruktur haben – ein Problem, das uns gerade in der Zusammenarbeit mit den islamischen Verbänden, zum Beispiel beim Religionsunterricht, zu schaffen macht. Und zur Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts wird schließlich die Gewähr ihrer Dauer verlangt.

Um die Früchte unseres Religionsverfassungsrechts ernten zu können, müssen sich also auch die Religionsgemeinschaften bewegen. So braucht es auf Seiten der muslimischen Verbände einfach gewisse Standards, um als Gesprächs- und Kooperationspartner des Staates wirken zu können. Sie müssen die inhaltlichen, organisatorischen und rechtlichen Voraussetzungen schaffen, um zum Beispiel Körperschaftsrechte verliehen zu bekommen oder Religionsunterricht erteilen zu können.

Hier sind wir mit den Verbänden im engen Kontakt und haben mit dem Beirat für den Islamischen Religionsunterricht ein wichtiges Gremium geschaffen. Auch das Zentrum für Islamische Theologie in Tübingen und die Professuren an den PHen sind wichtige Garanten für eine gute wissenschaftliche und pädagogische Ausbildung der islamischen Lehrkräfte hier im Land. Und auch für die sogenannte Anstaltsseelsorge, zum Beispiel die Gefängnisseelsorge, sind wir miteinander auf einem guten Weg.

Aber auch die Kirchen dürfen sich meines Erachtens nicht einfach auf dem Erreichten ausruhen. Angesichts der gesellschaftlichen Veränderungen genügt es nicht, sich auf bisherige Regelungen und Praktiken zu berufen.

Als Beispiel darf ich die Diskussionen zum Tanzverbot im Vorfeld der Änderung des Feiertagsgesetzes nennen. Hier galt es, die Bedeutung der Sonn- und Feiertage zu bewahren, aber zugleich auf die veränderten Einstellungen der Menschen einzugehen. Es hat sich mittlerweile gezeigt, dass die Sorge der Aushöhlung des Sonntagschutzes durch die Abschaffung des Tanzverbots an bestimmten Feiertagen unbe-

Es gilt das gesprochene Wort!

gründet war. Ich bin den Bischöfen deshalb sehr dankbar, dass sie diese Reform mitgetragen haben.

In einer aktuellen Umfrage haben sich zwei Drittel der Befragten für die Abschaffung des Religionsunterrichts ausgesprochen. Das zeigt doch, dass wir angesichts solcher laizistischen Tendenzen eine ständige Begründung dessen brauchen, was wir tun und warum es sinnvoll ist, dass wir es tun. Es macht einen großen Unterschied, ob im Religionsunterricht jemand aus seinem Glauben heraus *von* seinem Gott redet oder im religionskundlichen Unterricht *über* Gott spricht. Religiös geprägte Menschen sollen aber in ihrer religiösen Prägung unterrichtet werden. Natürlich setzt aber auch das voraus, dass ein solcher Religionsunterricht die Werte des Grundgesetzes anerkennt. Deshalb müssen die Lehrer ja auch verfassungstreu sein.

Solche Zusammenhänge muss man den Menschen erläutern und nicht einfach nur sagen „Das steht im Grundgesetz“.

Lassen sie mich zum Schluss nochmals kurz auf die kirchliche Jugendarbeit zurückkommen. Ich habe zu Beginn meines Vortrags darauf hingewiesen, dass der freiheitliche Staat Gemeinschaften wie die Kirchen braucht, die auf einem Wertefundament stehen und dieses in die Gesellschaft hinein vermitteln und leben. Sie leisten damit einen wesentlichen Beitrag für das gesellschaftliche Miteinander.

Der Soziologe und Philosoph Hans Joas hat aber – meiner Meinung nach zu Recht – auch festgestellt, dass es für den gesellschaftlichen Zusammenhalt nicht nur auf das gemeinsame Wertefundament ankommt. Wichtiger noch als gemeinsame Werte sei „das Gefühl aller Gruppen, gehört zu werden, sowie das grundlegende Gefühl der Gerechtigkeit“ (Die Zeit, 02.06.2016).

Das ist der Grund, warum für meine Landesregierung die Politik des Gehörtwerdens so bedeutsam ist.

Es ist aber auch der Ansatzpunkt der kirchlichen und Ihrer evangelischen Jugendarbeit: die Jugendlichen jenseits ihrer sozialen Herkunft oder ihrer finanziellen Möglichkeiten wahrzunehmen und wertzuschätzen; sie die Erfahrung machen zu lassen, dass sie eine Stimme haben, gehört werden und mitgestalten können; ihnen einen Raum zu geben, in dem sie lernen, ihr Leben selber zu gestalten und Verantwortung zu übernehmen.

Das ist vielleicht der wichtigste Beitrag für den gesellschaftlichen Zusammenhalt überhaupt. Und deshalb bin ich Ihnen allen für Ihren Einsatz in der Jugendarbeit überaus dankbar!